



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Solches Schwedisches Project in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

N. I.

1649.  
August.Dispat. Norimb. d. 3. Aug. 1649.  
per Mogunt.Schwedisches Project, in puncto Satisfactionis, Exauktionis &  
Evacuationis &c.N. I.  
Schwedisches  
Project.

Des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, haben den in puncto Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis, nach lang hinc inde gepfogener Unterredung und vorgenommenen Correcturen endlich begriffenen Aufsat, wie noch, für kein Project, sondern für eine zwischen denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen verglichene Sache gehalten, wollen auch die Erinnerungen anderst nicht, als daß solche ad instantiam Statuum gesehen, aufnehmen.

Und ob wohl Se. Fürstliche Durchlaucht ebenmäßig eine und andere Nothwendigkeiten in den Aufsat zu bringen annoch gehabt, sind doch dieselben, um die Stände von den bisherigen Beschwerden desto schleuniger zu entheben, und die Execution zu befördern, ausgestellt worden. Indessen wolte Se. Fürstliche Durchlaucht sich auf die eingegehene Erinnerungen hiemit finaliter solcher gestalt erklären, damit solches hierauf allein ad notificationem denen Ständen midge vorgeleget, von denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen aber subscribiret, und der Herren Stände selbst eigenem Perito gemäß, die Abdankung, Evacuation und Abführung also gleich fürgenommen werden.

A. Als wegen des Ober Pfälzischen Contingents ad Satisfactionem Militia Suecica etwas Streit fürgefallen, wer solches bezahlen sollte, und die Herren Königlich-Schwedischen Gewißheit hierunter haben wollen, haben die Herren Stände vermöge der Protocollen geschlossen, und so wohl selbst als durch die Herren Kayserliche, mehrmahlen die Herren Königlich-Schwedische versichert, sie wollen die 3. Millionen verschaffen, und haben die Herren Schwedische sich nicht zu bekümmern, welcher Stand daran bezahlen oder nicht bezahlen werde, ea occasione & eo fine, sind die Worte: Ohne Abkürzung eines oder des andern Standes Quota, eingerücket worden, dabey es billig zu lassen: Im übrigen, daß nicht mehr als eine Million Reichsthaler auf einen jeden Terminum soll bezahlt werden, ist in dem Aufsat klar enthalten.

B. & C. Ihre Fürstliche Durchlaucht können dieses anders nicht geschehen lassen, es wollen dann die Herren Stände die Bezahlung der ganzen Armee auf sich nehmen, auf welchem Fall Sie aber an die fünffre Million nicht wollen gebunden seyn.

D. Weil die Execution der Crantz-Ausschreibenden Fürsten Direction untergeben, werden sie solche selbst also zu führen wissen, wie es dem Instrumento Pacis gemäß, und das übrige in ipso Instrumento Pacis enthalten, also überflüssig hieher zu wiederholen.

E. Zu Verhütung aller Weitläufigkeit wird nicht undienlich seyn, wann entweder durch Erinnerungs-Schreiben von des Herrn Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, oder auch sonst von denen Ständen selbst, solche Anstalt anjetzo in denen Läger-Städten in antecessum gemacht würde, damit die Avisation hernachmahls pari passu mit der Bezahlung erfolgen könnte.

F. Weil diese Clausul denen klaren Worten und deren rechtem Verstand nach, allein denen Herren Ständen zum besten zu zeitlicherer derselben Plätze Evacuation eingerücket, kan sie zur Verhütung aller Aenderung auch wohl verbleiben.

G. Ra-



1649. August. G. Ratione des Königreichs Böhmen, damit die Status anders nichts zu thun, ist es zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen eine verglichene geschlossene Sache, und wird nunmehr zu weiterer Diffidenz ex utraque parte, bevorab so hohen Generalen und Fürsten, keine Ursache, alsoder Geiseln bey der Evacuation nicht vornöthigen seyn; aber in der Abdankung können Geiseln gegen einander ausgestellt werden.

H. Ist in simili eine verglichene Sache, und weil dieser Punct dem Haupt-Recess de verbo ad verbum zu inferiren, vor dessen Ausfertigung auch dieser Punct keine Kraft; Also verhoffen Sr. Fürstliche Durchlaucht, welche ohne Noth nicht gerne in geschlossenen Sachen Aenderung vornehmen, des Herrn General-Lieutenants Fürstliche Gnaden werden es beym Aufsatze lassen bewenden.

I. Obere Pfalz von beyden Theilen vollkommen zu quiciren, ausserhalb Weiden.

K. Verbleibt verglichener massen bey dem ersten Termino.

L. Dieser Paragraphus ist eine Explicatio & Confirmatio antecedentium & consequentium, damit ex omni parte alles richtig zugehe, derowegen beyzuhalten; und sind die Herren Königlich-Schwedische ihrer Soldatesque so weit wohl versichert, daß solche pariren und abziehen werden.

M. Ihre Fürstliche Durchlaucht nehmen die Bewilligung der vierden Willen, wenn forderst alles verglichen, von denen Herren Ständen hiemit an, hat auch bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht keinen andern Verstand gehabt, als daß die Obligatio erst nach geschlossenem diesem Reccel sollte kräftig seyn, und beruhet nun auf endlicher Vergleichung der Designation.

N. Kan wegen unterschiedlich geführter Discursen nicht ausgelassen werden.

O. Genugsam relevante Ursachen der begehrten Real-Affecuration sind öfters angeführet, darauf auch die Quaestio An? affirmative unter denen Ständen resolviret worden, darüber viele Projecta aufgesetzt, und gegeneinander ausgestellt, bis man es endlich ex parte der Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen bey diesem Aufsatze gelassen, dabey es billig sein Bewenden.

P. Kan post verba. richtig abgestattet, gesetzt werden: die andern Ex-auctorationes und Evacuationes aber bey denenjenigen, so dergleichen nicht resistiren, nicht gehindert oder eingestellt.

#### Quoad Listas.

1) Die Listas sind, wie sie eingerichtet, zu lassen, weil sie ad statum, wie er es leiden kan, accommodiret, es läßt auch im Nachgedencken die Securität und Vernunft ein anders nicht zu.

2) Stehet mit denen Herren Kayserlichen zu vergleichen, und ex utraque parte zu setzen, wenn auch sie ihre Listas zu Ross und Fuß ausstellen.

3) Fiat Nominatio des Schlosses neben der Stadt, doch in tertio Termino.

4) Chur-Brandenburg hat vorgestern per Depuratos Statuum resolutionem erhalten, alles in tertium Terminum zu setzen, doch salvis Tractatibus, ausserhalb Lockenitz, weil man davon keine gewisse Nachricht, welches bey Verfassung der Terminen kan gedacht werden.

5) &



1649.  
August.

5) & 7) Weil die gewisse Nachricht allhier einkommen, daß die Sache zu Ösnabrück wieder reallumiret werden solle, zu dem Ende auch des Herrn Legati Drenstierns Gräfliche Excellenz sich bereits von Bildungen dorthin zu erheben, im Werck begriffen, ingleichen auch die Fürstlich-Braunschweigischen Abgesandten sich allda einfinden werden; so wird diese Sache billig dahin gänglich remittiret. So viel Wevergen betrifft, ist solches allbereits vor 10. oder 12. Jahren durch Kriegs- und feindliche Actiones aus Ihro Königlich Majestät zu Schweden Mächten kommen; derowegen dann Sr. Fürstlichen Durchlaucht nicht gering befremdet, daß dessen Restitution anjeto von Derofelben begehret werden will, da Se. Fürstliche Durchlaucht nicht mehr zu evacuiren schuldig, als was tempore conclusæ Pacis von Ihro Königlich Majestät besetzt gewesen.

1649.  
August.

6) &amp; 10) Gehet Hessen-Cassel und Franckreich allein an.

8) & 9) Franckenthal und Slogau können propter instantem particularem Tractationem ausgelassen werden. Ehrenbreitstein läßt man bey dem Franckischen Auffsaß bewenden.

11) Hammerstein, Landstuhl und Homburg gehdren absque ulla exceptione zu dem andern Termin der Evacuation, weil der Herzog von Lothringen partibus Cæsaris allzeit adheriret.

12) Kan wohl geschehen.

## N. II.

Dißat. Norimbergæ d. 7. Aug. Anno 1649. per Mogunt.

Erinnerungen der Kayserlichen auf der Königlich-Schwedischen Generalität Projectum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis.

N. II.  
Der Kayserlichen Monita über die Schwedische Schrift.

A. Die Worte: ohne Abkürzung eines oder andern Standes *Quote*, könten ausgelassen, und dagegen addiret werden: jedoch anders nicht, denn wie hierunter gemeldet, zu jedem *Termin* eine Million Rthlr. auszuzahlen.

B. Ponatur: Sr. Fürstlichen Durchlaucht *Disposition* und ohnfehlbaren Vollziehung der verglichenen *Evacuation* und *Exauctoration*.

C. Addatur: Dabey dann denen Ständen vorbehalten bleibt, bey jeder *Lege*-Stadt gewisse *Commissarios* aus jedem *Crays* zu benennen, die Gelder denjenigen, so es von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Befehl haben, auszuzahlen.

D. *Expunctis verbis*: dieselbe wieder abzufordern, addatur: dieselbe nach beschehener *Execution* wieder abzumarchiren schuldig seyn; gleichwohl aber die *Executiones* dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unter dessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens-Schlusses, der darob entstehenden Ungelegenheit nicht zu entgelten haben; sondern einen als den andern Weg ihre Besungen und Lande *evacuiren*, und die Völcker *exauctoriren* werden sollen.

E. Hier würde zu fragen seyn: Ob dann die *Avifation* und *Auszahlung* zugleich geschehen solle?

Ec

F. Dies